
**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Kreisstadt Homburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2016**

**§ 1
Steuererhebung, Steuergegenstand**

- (1) Die Kreisstadt Homburg erhebt für das Halten von Hunden in Homburg eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der von natürlichen Personen für das Halten eines Hundes zu persönlichen Zwecken betrieben wird.
- (3) Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig von einer oder mehreren Personen aufgenommen und persönlichen Zwecken dienstbar ist. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon wer Eigentümer des Hundes ist.
- (4) Nachhaltigkeit wird unterstellt, wenn ein Hund länger als drei Monate aufgenommen ist.
- (5) Persönliche Zwecke sind Zwecke der Lebensbedürfnisse natürlicher Personen. Ausschließlich Zwecken der Berufsausübung oder eines Gewerbebetriebes oder besonderen Zwecken juristischer Personen dienende Hunde werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist jede Person, die Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung des Aufwandes aufbringt, der für die Haltung eines Hundes verwendet wird, der in Homburg aufgenommen ist.
- (3) Ist ein Hund von einer aus mehreren Personen bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen, sind alle diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft Hundehalter, die durch einen wirtschaftlichen Beitrag zu dieser Gemeinschaft auch zu den Kosten des aufgenommenen Hundes beitragen. Mehrere Halter eines Hundes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Aufwand für einen Hund, der gem. § 1 Abs. 3 gehalten wird, von einer juristischen Person bestritten, ist der erbrachte Aufwand Einkommen der Personen, die den Hund aufgenommen haben und gilt als von diesen für die Hundehaltung verwendet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Tiere, auf die die Definition des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) zutreffen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) genannten Hunde gelten insbesondere als Gefährliche Hunde.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt
ab 01.01.2016 für das Halten

des 1. Hundes 72,-- Euro jährlich,
des 2. Hundes 96,-- Euro jährlich,
jedes weiteren Hundes 120,-- Euro jährlich.
- (2) Für Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden jeweils die Steuersätze nach Abs. 1 mit dem Faktor 5 multipliziert.
- (3) Steuerermäßigte Hundehaltungen gelten als die ersten Hundehaltungen, wenn daneben auch nicht ermäßigte Hundehaltungen besteuert werden. Steuerbefreite Hundehaltungen werden nicht gezählt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hundehaltungen als erste Hundehaltungen.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von
 1. Führhunden von Blinden,
 2. ausgebildeten Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunden zum Schutze und zur Hilfe für Blinde, Taube oder schwerstpflegebedürftige Personen,

3. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.
- (2) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerbefreit.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 4 festgesetzten Sätze ermäßigt, für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich und geeignet sind, die von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunden, die als solche verwendet werden und die dafür vorgeschriebene Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate mit Erfolg abgelegt haben,
 3. Jagdhunden, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und von Jagdübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden,
 4. Hunden, die als Hundshunde für pflegebedürftige Personen besonders ausgebildet sind und hierfür gehalten werden, soweit ihre Haltung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 steuerbefreit ist.
 5. Hunden, die zum Besuchs- und Begleithund ausgebildet wurden, und in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.
- (2) Prüfungen bzw. Ausbildung oder Abrichtung sind durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. Die Fährtenhundeproofung wird nur anerkannt, wenn der Hund eine Schutzhundeproofung abgelegt hat.
- (3) Die Verwendung eines Hundes zu einem steuerbegünstigten Zweck ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 7 Steuervergünstigung wegen absolvierter Hundeschule

Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Hundeschule absolviert hat, so wird auf Antrag die Steuer um 12,-- € der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Sätze für das laufende und darauf folgende Kalenderjahr ermäßigt.

§ 8

Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich und für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (2) Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats für den laufenden Festsetzungszeitraum berücksichtigt werden.

§ 9

Festsetzung, Entstehung

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (3) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Kreisstadt Homburg erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Hundesteuer mit Ablauf des Monats, in dem der Tatbestand der Hundehaltung erfüllt ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.
- (4) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht zum Ende des laufenden Monats.
- (5) Für Änderungen der Steuerfestsetzung infolge von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages nach § 4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für zukünftige Fälligkeitstermine in Quartalen, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Straf- und Bußgeldvorschriften
Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.
- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für jede steuerpflichtige Hundehaltung wird bei der Anmeldung oder mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke ausgegeben, mit der der betreffende Hund gut sichtbar zu kennzeichnen ist, sobald er sich außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke befindet. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Kreisstadt Homburg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen und Steuermarken, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Bei der Abmeldung einer steuerpflichtigen Hundehaltung ist die Steuermarke zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird auf Antrag gegen Entrichtung der allgemeinen Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12
Auskunftspflichten

- (1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Wohnungsinhaber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes über Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund nicht mit der gültigen Hundesteuermarke kennzeichnet, die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder einem Hund Gegenstände anlegt, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 17. Oktober 2000 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Homburg, den 20. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 20. November 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 25. November 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 14 dieser Satzung am 01. Januar 2016 in Kraft.

Homburg, den 26. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 25. November 2015
In Kraft getreten am 01. Januar 2016
Satzungs-Nr. 20-3

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2016
In Kraft getreten am 01. Januar 2017
Satzungs-Nr. 66-3a